

in den deutschen Staaten. Die wichtigsten Einzelbestimmungen sind folgende. Bei der Errichtung der Bisthümer sollen die politischen Grenzen der deutschen Staaten maßgebend sein. Kleinere Staaten, die kein eigenes Bisthum haben wollen, können sich an einen größeren Staat anschließen. Ebenso können Staaten, die nur Einen Bischof abthig haben, sich über die Vereinigung ihrer Bisthümer zu einer kirchlichen Provinz verabreden. Die Bestimmung der Zahl und der Grenzen der Bisthümer sowie der bischöflichen Sitze soll unter Mitwirkung des Papstes und in Uebereinstimmung mit den etwa noch bestehenden höheren geistlichen Behörden (nämlich den Resten der alten bischöflichen Regierungen) dem Landesherren zukommen. In ähnlicher Weise soll diesem in seiner doppelten Eigenschaft als Landesherr und Donator die Ernennung des Erzbischofs und der Bischöfe in der Weise zustehen, daß er aus vier vom Domcapitel vorgeschlagenen Candidaten Einen wählen kann. Den Informationsproceß führt der Erzbischof. Der Papst hat seine Bestätigung längstens binnen vier Monaten zu erteilen, sonst bestätigt der Erzbischof. Etwas Anstände bezüglich der Wahl hat der Papst in der Provinz unter dem Vorbehalt eines Bischofs durch die bischöflichen Räte und Universitätsprofessoren zur Entscheidung bringen zu lassen; sind sie unbegründet, so bestätigt er in zwei Monaten, sonst tritt wieder der Erzbischof ein. Das Erzbisthum soll nach einer bestimmten Reihenfolge allen Staaten bezw. Bisthümern zu Theil werden. Der in sein Amt eingesetzte Bischof kann seine Diocese frei verwalten, wie es die katholische Kirchenverfassung erfordert. Die Quinquennalfacultäten des Papstes sollen aufhören und die Bischöfe aus eigener Macht die Handlungen vornehmen können, zu denen die genannten Facultäten die Vollmacht verleihen. Auf der andern Seite soll der Bischof, da die Kirche in ihrem Wirken den Staat auf mannigfaltige Art berührt, um Störungen zu vermeiden, nichts ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates vornehmen. — Der Entwurf enthielt hiernach eine beträchtliche Anzahl von Grundsätzen und Forderungen, die keine Aussicht auf Annahme seitens des römischen Stuhles hatten, und dieselben wurden auch in den nun folgenden Beratungen nur wenig gemildert. Man bezeichnete jetzt auch das Tridentinum als Entscheidungsnorm, jedoch mit dem Beifug: „soweit es angemessen sei“. Auch kam man überein, daß die erzbischofliche Würde nicht einfach nach einem bestimmten Turnus oder der Reihenfolge der Diocesen, sondern nach dem Dienstalter der Bischöfe wechseln sollte; dieß jedoch in der Weise, daß sie erst dann auf einen bischöflichen Stuhl zurücklehre, wenn sämmtliche Bisthümer der Provinz diesen Vorzug genossen hätten. Die Domherren sollten alternirend vom Landesherren und vom Bischof, von letzterem aber mit landesherrlicher Bestätigung ernannt werden. Nur die erste Constituierung der Capitel müsse ausschließlich dem Landesherren zukommen. Die Se-

minarlehrer solle der Bischof unter landesherrlicher Bestätigung ernennen; in gleicher Weise solle er den Weihbischof und Generalvicar aus dem Capitel wählen dürfen. Die Patronate, welche der Landesherr aus irgend einem Grunde besessen habe, solle er behalten; nur möge er dem Bischof eine Anzahl Stellen zur Besetzung überlassen. — Die Erörterung des Entwurfs nahm zehn Sitzungen in Anspruch. Dann wurden die Resultate redigirt und in der 17. Sitzung am 30. April die Arbeit als „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten“ vorgelegt. Die Schrift, welche gedruckt und dem Protokoll der Sitzung als Beilage angegeschlossen wurde, zerfällt in 100 Paragraphen. Im letzten war gesagt, daß für alle Punkte, über welche in den Grundzügen keine Bestimmung sich finde, das österreichische Kirchenrecht als subsidiäre Grundlage zu gelten habe. In der genannten Sitzung kam man auch überein, von einem Concordate abzugehen und die Wünsche in Form einer Declaration dem römischen Stuhl zu unterbreiten, wobei etwa über Zusätze und Fassungfragen, nicht aber über das Materielle zu unterhandeln sei, da hier der katholischen Kirche alles gegeben sei, was sie erwarten könne. Auch wurde beschlossen, zu der Zeit, da die Gesandtschaft nach Rom gehe, Hannover, Preußen und Oesterreich von dem Resultat der Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und diese Staaten einzuladen, entweder an den Unterhandlungen nach den aufgestellten Grundsätzen selbst unmittelbar theilzunehmen oder dieselben doch mittelbar zu unterstützen. Darauf vertagte sich die Commission, um neue Instructionen von den Höfen einzuholen. Die Beratungen wurden am 17. Juli wieder aufgenommen, und in den beiden folgenden Sitzungen wurden nach den eingegangenen Weisungen die Grundzüge in die Fassung gebracht, welche ihnen im Wesentlichen geblieben ist; die späteren Aenderungen betrafen nur die Form oder waren sonst von geringer Bedeutung. Die Zahl der Conferenztmitglieder aber verminderte sich allmählig, indem die nur in zweiter Linie beteiligten Regierungen sich entweder zurückzogen oder nur principiell beitraten und im Uebrigen sich freie Hand vorbehielten. In vier weiteren Sitzungen wurde die Declaration in neun Artikeln festgestellt. Zugleich wurde für dasjenige, was man in sie nicht aufnehmen konnte oder wollte, ein organisches Staatsgesetz beraten. In der Declaration ist in dem ganzen Umfang der beteiligten Staaten der katholischen Kirche das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus gemäß den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion zugesichert (1). Ferner wird die Errichtung von vier bezw. fünf Landesbisthümern beantragt, da Kurhessen zuletzt auch noch für ein eigenes Bisthum sich erklärte, während es früher an ein anderes sich hatte anschließen wollen. Es sollte also je eines für Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, Kur-